



Vollständigkeitserklärung Betrieb

Zur Berechnung des Elternbeitrages für die Betreuung Ihres Kindes bei einer Tagesmutter/ einem Tagesvater, ersuchen wir Sie um Vorlage von Nachweisen Ihres Familieneinkommens.

Ich SVNr.Geb.Dat:

erkläre hiermit, dass außer den angeführten nachstehenden Nachweisen über das Familieneinkommen keine weiteren Einkünfte bestehen.

Nachweise:

- Familienbeihilfenbescheid
- Haushaltsbestätigung
- Kinderbetreuungsgeldbescheid
- Unterhaltsleistung
- SEPA-Lastschriftmandat
- Einkommensnachweise:

.....

.....

.....

.....

Eine Änderung meiner Familiensituation, Adresse und meines Haushaltseinkommens werde ich sofort, innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnisnahme, mit den nötigen Nachweisen im Verein bekannt geben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Korrektheit meiner Angaben. Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass unrichtige Angaben zu einer Nachforderung von gewährten Ermäßigungen führen.

....., am Unterschrift:



Erläuterungen: Der Berechnung des Elternbeitrages liegt das Einkommen gemäß § 2 Oö Elternbeitragsverordnung 2011 zu Grunde:

Bewertung des Einkommens

Der Elternbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat:

Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit des monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragene Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen anzuziehen.

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildieners-/Wehrpflichtentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages (Berechnungsgrundlage).

Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat. "